# Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Sugenheim (VES-EWS)

#### vom

#### 25.08.2020

Aufgrund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Sugenheim folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

## § 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

#### Sugenheim

- Kläranlage mit gemeinsamer aerober Stabilisierung im sogenannten SBR Verfahren für 6000 EW auf dem Grundstück Flur-Nr. 1054 Gemarkung Sugenheim bestehend aus:
  - Errichtung eines Zulaufhebewerkes mit zwei Durchfluss geregelten Zulaufpumpen mit einer Fördermenge von Qp = je 15 - 75 l/s einschließlich Hochbau in Massivbauweise
  - Betriebsgebäude in Sandwichbauweise mit Rechenraum, dazugehörigen Steuerungsraum, sowie Entwässerungsraum und zweiseitig geöffneten Teilraum zur Lagerung von gepresstem Klärschlamm
  - Zulaufdruckleitung zur Rechenanlage da = 315 x 18,7 mm
  - Rechenanlage für einen Bemessungszufluss bei Regenwetter von Qm = 100 l/s, bestehend aus Siebanlage mit Rechengutwaschpresse,
  - Fertigteilgebäude mit Steuerraum mit Steuerschränken, Gebläseraum mit zwei Gebläsen sowie Sandwäscheraum mit Sandwäscher
  - Becken, bestehend aus zwei Belebungsbecken (V = 1.474 m³) und einem Misch- und Ausgleichsbehälter (V = 432 m³) einschließlich Ablaufmessschacht und Pufferteich 900 m3
  - Schlammvoreindicker (V = 10 m<sup>3</sup>)
  - Einbindung des bestehenden Betriebsgebäudes, bestehend aus, Schaltwarte, Labor, Aufenthaltsraum, WC, Sanitärraum zum Duschen/Waschen, Umkleide, Flur, Raum für Labor Einrichtungen

- Phosphatfällung mit Lagertank
- Verbindungsleitungen, bestehend aus Druckleitungen, Schmutz- und Regenwasserkanälen sowie Schlamm- und Fällmittelleitungen
- Kabelleerrohre
- Wasserversorgung des Kläranlagengeländes
- Straßen und Wege einschließlich Straßenentwässerung sowie PKW-Stellplätze
- Einfriedungen einschließlich elektrisch betriebenem Schiebetor und Bepflanzungen
- Auflassen der bestehenden Kläranlage und Schaffung eines Retentionsraumes als Ersatz für das verloren gegangene Überschwemmungsgebiet des Ehebaches
- Umbau des bestehenden Absetzteiches zu einem RÜB mit Rührwerk und Entleerungspumpen 25 l/s Volumen 318 m3.
- Für den Anschluss des Ortsteiles Deutenheim an die Kläranlage Sugenheim:
  - Stromanschluss für das Regenüberlaufbecken/Pumpwerk Deutenheim
  - Umbau des vorhanden Absetzbeckens zum Regenüberlaufbecken als offenes Stahlbetonbecken ( $V = 106 \text{ m}^3$ )
  - Pumpstation (Qp = 2 l/s) unmittelbar im Anschluss an das Pumpwerk mit Tiefbauteil und Hochbauteil in Massivbauweise mit sämtlichen maschinen- und elektro-, mess- und regeltechnischen Einrichtungen
  - Anschlussdruckleitung zwischen Deutenheim und Sugenheim da = 160 x 9,5mm
  - Zuwegungen zum Regenüberlaufbecken und Pumpwerk
  - Einfriedungen einschließlich Zufahrtstor und Bepflanzungen
  - Auflassen der bestehenden Kläranlage Deutenheim
  - Umbau der bestehenden Teichkläranlage zu einem Regenrückhaltebecken
- Für den Anschluss des Ortsteiles Krautostheim an die Kläranlage Sugenheim:
  - Stromanschluss für das Regenüberlaufbecken/Pumpwerk Krautostheim

- Neubau eines Stauraumkanals (V = 105 m³)
- Pumpstation (Qp = 4,5 l/s) unmittelbar im Anschluss an das Pumpwerk mit Tiefbauteil und Hochbauteil in Massivbauweise mit sämtlichen maschinen- und elektro-, mess- und regeltechnischen Einrichtungen
- Anschlussdruckleitung zwischen Krautostheim und Sugenheim da = 110 x 10 mm über die Druckleitung Deutenheim nach Sugenheim
- Zuwegungen zum Stauraumkanal und Pumpwerk
- Einfriedungen einschließlich Zufahrtstor und Bepflanzungen
- Auflassen der bestehenden Kläranlage Krautostheim
- Umbau der bestehenden Teichkläranlage zu einem Regenrückhaltebecken
- Für den Anschluss des Ortsteiles Krassolzheim an die Kläranlage Sugenheim:
  - Stromanschluss für das Regenüberlaufbecken/Pumpwerk Krassolzheim
  - Pumpstation (Qp = 1,7 l/s) unmittelbar im Anschluss an das Pumpwerk mit Tiefbauteil und Hochbauteil in Massivbauweise mit sämtlichen maschinen- und elektro-, mess- und regeltechnischen Einrichtungen
  - Anschlussdruckleitung zwischen Krassolzheim und Sugenheim da = 75 x 4,5mm über die Druckleitung Ingolstadt-Ezelheim-Deutenheim nach Sugenheim
  - Zuwegungen zum Regenüberlaufbecken und Pumpwerk
  - Einfriedungen einschließlich Zufahrtstor und Bepflanzungen
  - Auflassen der bestehenden Kläranlage Krassolzheim
  - Umbau der bestehenden Teichkläranlage zu einem Regenrückhaltebecken
- Für den Anschluss des Ortsteiles Ingolstadt an die Kläranlage Sugenheim:
  - Stromanschluss für das Regenüberlaufbecken/Pumpwerk Ingolstadt
  - Neubau eines Stauraumkanals (V = 80 m³)
  - Pumpstation (Qp = 2,7 l/s) unmittelbar im Anschluss an das Pumpwerk mit Tiefbauteil und Hochbauteil in Massivbauweise mit sämtlichen maschinen- und elektro-, mess- und regeltechnischen Einrichtungen

- Anschlussdruckleitung zwischen Ingolstadt und Sugenheim da = 110x6,6mm über die Druckleitung Ezelheim- Deutenheim nach Sugenheim
- Zuwegungen zum Stauraumkanal und Pumpwerk
- Einfriedungen einschließlich Zufahrtstor und Bepflanzungen
- Auflassen der bestehenden Kläranlage Ingolstadt
- Umbau der bestehenden Teichkläranlage zu einem Regenrückhaltebecken
- Für den Anschluss des Ortsteiles Ezelheim an die Kläranlage Sugenheim:
  - Stromanschluss für das Regenüberlaufbecken/Pumpwerk Ezelheim
  - Neubau eines Stauraumkanals (V = 80 m³)
  - Pumpstation (Qp = 2,7 l/s) unmittelbar im Anschluss an das Pumpwerk mit Tiefbauteil und Hochbauteil in Massivbauweise mit sämtlichen maschinen- und elektro-, mess- und regeltechnischen Einrichtungen
  - Anschlussdruckleitung zwischen Ezelheim und Sugenheim da = 140x12,7mm über die Druckleitung Deutenheim nach Sugenheim
  - Zuwegungen zum Stauraumkanal und Pumpwerk
  - Einfriedungen einschließlich Zufahrtstor und Bepflanzungen
  - Auflassen der bestehenden Kläranlage Ezelheim
  - Umbau der bestehenden Teichkläranlage zu einem Regenrückhaltebecken
- Für den Anschluss des Ortsteiles Ullstadt an die Kläranlage Sugenheim:
  - Stromanschluss für das Regenüberlaufbecken/Pumpwerk Ullstadt
  - Pumpstation (Qp = 5,5l/s) unmittelbar im Anschluss an das Pumpwerk mit Tiefbauteil und Hochbauteil in Massivbauweise mit sämtlichen maschinen- und elektro-, mess- und regeltechnischen Einrichtungen
  - Anschlussdruckleitung zwischen Ullstadt und Sugenheim da = 180 x 10,7 mm –
     Zuwegungen zum Stauraumkanal und Pumpwerk
  - Einfriedungen einschließlich Zufahrtstor und Bepflanzungen

- Auflassen der bestehenden Kläranlage Ullstadt
- Umbau der bestehenden Teichkläranlage zu einem Regenrückhaltebecken
- Umbau RÜ3 Waldstraße
  - Bauliche Anpassung des RÜ 3 mit Lamellentauchwand
- Ertüchtigung des Stauraumkanals RÜB 1
  - Errichtung einer Lamellentauchwand und eines elektronisch geregelten Drosselschiebers
- Ertüchtigung des Stauraumkanals RÜB 2
  - Bauliche Anpassung des RÜ 2 mit Lamellentauchwand mit neuem Beckenüberlauf
  - Errichtung einer Lamellentauchwand und eines elektronisch geregelten Drosselschiebers
- Ertüchtigung des Stauraumkanals RÜB 4
  - Anpassung der Schwelle mit Lamellentauchwand und des Ableitungskanals zum Ehebach
  - Erneuerung der beiden Hochwasserpumpen

#### Abwasseranlage Sugenheim, OT Neundorf

- Auflassung der Kläranlage im OT Neundorf (Trennsystem), Überleitung nach Sugenheim mittels Pumpwerk und Druckleitung bis zur Einleitung in best. Druckleitung von Hürfeld zur Kläranlage mittels Anschlussschacht.
- Pneumatisches Pumpwerk Neundorf.
  - Regelfördermenge am PW Neundorf 1,2 m3/h
  - Vorschacht als Absetzschacht vor dem Pumpwerk
  - Unterirdisches Pumpwerk aus Stahlbeton mit zwei pneumatischen Pumpen in Wechselschaltung, zwei Arbeitsbehälter je 125 l, innenliegenden Rohrleitungen, Be- und

Entlüftung, Kellerentwässerungspumpe, integriertem Schalldämmschacht und außenliegendem Stromzählerschacht.

- · Verbundkanal als Druckleitung
  - Druckleitung aus PE 100 RC 90 x 8,2 SDR 11 vom Pumpwerk bis zum Anschlussschacht mit einer Gesamtlänge von 2.499 m.
  - Anschlussschacht für Einbindung in bestehende Druckleitung OT Hürfeld zur Kläranlage in Sugenheim.
- Auflassung der bestehenden Kläranlage (Tropfkörperanlage)
  - Nach kompletter Abwasserentleerung der Kläranlagenbehälter Ausbau der Tropfkörperfüllung, Ausbau von Kabel- und sonstigen innenliegenden Leitungen, Verfüllung der bestehenden Betonbehälter, Ausbau der Schachtabdeckungen mit anschließender Oberbodenandeckung.

### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
- (2) sie auch aufgrund einer Sondervereinbarung an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

# § 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Markt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

#### § 4 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (2) Beitragsschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Beitragsschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.
- (4) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Beitragsschuld ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht.

## § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
  - bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
  - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

## § 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 98 v.H. des verbesserungsfähigen Investitionsaufwandes (bereits abzüglich des Straßenentwässerungsanteils und der gewährten Zuwendungen) wird auf 3.035.770 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Abs. 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt

a. pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche

0,61€

b. pro m² Geschossfläche

7,17 €.

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

#### § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

## § 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

# § 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

# § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02.09.2020 Kraft.

Sugenheim, den 26.08.2020

Klein

Erster Bürgermeister

